Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1343

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes

— Drucksache IV/923 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Toussaint

Der Bundestag hat in seiner 63. Vollversammlung am 8. März 1963 den Gesetzentwurf — Drucksache IV/923 — an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 26. April, 21. Mai und 12. Juni 1963, der Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe hat sie am 10. Juni 1963 beraten. Der Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe hat empfohlen, der Regierungsvorlage, erweitert um den vom Finanzausschuß eingefügten § 36b, zuzustimmen. Der Finanzausschuß schlägt darüber hinaus noch einige Ergänzungen des Gesetzentwurfs vor.

Ein wesentlicher Gegenstand der Diskussion über den Regierungsentwurf war im Finanzausschuß die von der Bundesregierung vorgesehene Änderung des § 11 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG, die für die sogenannten personenbezogenen Kapitalgesellschaften die 1961 eingeführte Staffelung der Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag wieder rückgängig machen will. Die Bundesregierung hatte in ihrer Begründung diesen Vorschlag als eine Konsequenz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet.

Dieser Auffassung wurde von einigen Mitgliedern des Ausschusses mit dem Argument widerprochen, es bestehe keine volle Identität zwischen den durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts — 1 BvR 845/58 — Begünstigten und den in § 11 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG genannten personenbezogenen Kapitalgesellschaften. Das Bundesverfassungsgericht verbiete auch nicht die seinerzeit aus mittelstandspolitischen Erwägungen eingeführte steuerliche Begünstigung gewisser Kapitalgesellschaften, so daß kein verfassungsrechtlicher Grund dafür bestehe, den personenbezogenen Kapitalgesellschaften die Tarifvergünstigung des § 11 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG wieder zu nehmen.

Demgegenüber vertrat die Mehrheit des Ausschusses den Standpunkt, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verschaffe den personenbezogenen Kapitalgesellschaften gegenüber den ihnen wirtschaftlich vergleichbaren Personenunternehmen einen ganz erheblichen Vorteil, indem die Gesellschafter-Geschäftsführergehälter dem Gewerbeertrag nicht mehr zuzurechnen seien, während die entsprechenden Entnahmen des Personenunternehmers nach wie vor als Unternehmergewinn der Gewerbeertragsteuer unterlägen. Würde nun die Tarifvergünstigung der personenbezogenen Kapitalgesellschaften beibehalten, so stellte dies eine weitere relative Benachteiligung der mit diesen Kapitalgesellschaften vergleichbaren Personenunternehmen dar, die mit Sicherheit zu Anträgen auf steuerliche Entlastungsmaßnahmen zugunsten der Personenunternehmen führen müßte. Der Ausschuß billigte daher mit Mehrheit die von der Regierung vorgeschlagene Änderung des § 11 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG.

Den übrigen im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen, die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgelöst wurden, hat der Finanzausschuß im wesentlichen zugestimmt. Lediglich in § 36 wurde Absatz 3 ersatzlos gestrichen, weil Absatz 2 auch bei einer Änderung von Gewerbesteuermeßbescheiden anzuwenden ist. Ein besonderer Hinweis auf die Anwendbarkeit des § 234 der Reichsabgabenordnung, wie er zum Zwecke der Klarstellung in Absatz 3 enthalten war, ist nach Ansicht des Finanzausschusses überflüssig, da die Geltung des § 234 AO durch die Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 22. November 1962 — V 244/

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

61 S, Bundessteuerblatt 1963, Teil III, Seite 31) bereits geklärt ist. Der Finanzausschuß hielt es nicht für zweckmäßig, zu der allgemeinen Frage des Anwendungsbereichs des § 234 AO im Rahmen der Beratung dieses Gesetzes Stellung zu nehmen. In Auswirkung der Streichung des § 36 Abs. 3 war in § 36 a Abs. 1 der letzte Satz ebenfalls zu streichen.

Im übrigen hat der Finanzausschuß folgende Einzelfragen geprüft, von denen er glaubt, daß sie in diesem Gesetz geregelt werden sollten:

Die erste Frage betrifft die Kürzungsvorschrift des § 9 Ziff. 1 GewStG. Nach dieser Vorschrift ist die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags um 3 v. H. des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes zu kürzen. Für bestimmte Wohnungsunternehmen tritt nach Satz 2 der Vorschrift an die Stelle dieser Kürzung die Kürzung um den Gewerbeertrag, der sich aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes sowie aus der Betreuung von Wohnungsbauten und aus der Errichtung und Veräußerung von Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes ergibt. Nach dem geltenden Recht fällt diese Vergünstigung bei der Errichtung von Eigentumswohnungen fort, wenn gleichzeitig sog. Teileigentum, das ist Eigentum an Räumen, die gewerblich genutzt werden, errichtet und veräußert wird. Der Ausschuß sieht diese Beschränkung als nicht mit den gegebenen Notwendigkeiten bei der Errichtung von Eigentumswohnungen vereinbar an. Er schlägt deshalb vor, die Vergünstigung des Satzes 2 des § 9 Ziff. 1 GewStG auch dann zu gewähren, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird, allerdings unter der Voraussetzung, daß das errichtete Gebäude zu mehr als $66^2/_3$ v. H. Wohnzwecken dient.

Eine weitere Einzelfrage, die der Ausschuß geprüft hat, betrifft die gewerbesteuerrechtliche Behandlung von wesentlichen Beteiligungen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft. Nach dem geltenden Recht sind alle anderen wesentlichen Beteiligungen entweder über die Anerkennung einer Organschaft oder über das Schachtelprivileg oder über die besondere Vorschrift des § 9 Ziff. 2 und des § 12 Abs. 3 Ziff. 2 GewStG insoweit begünstigt, als die Beteiligung und die Erträge daraus in der Hand des Beteiligten nicht der Gewerbekapitalsteuer und der Gewerbeertragsteuer unterworfen sind. Auf diese Weise wird eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Beteiligung eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft in der gleichen Weise behandelt werden sollte, da sonst eine Benachteiligung gegeben ist, die nicht vertreten werden kann. Er schlägt deshalb vor, in § 9 GewStG eine neue Ziffer 2 a einzufügen, in der bestimmt wird, daß die Gewinne eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, an der das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft wesentlich beteiligt ist, vom Gewinn zu kürzen sind, wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns angesetzt worden sind. Eine entsprechende Vorschrift ist in § 12 Abs. 3 hinsichtlich des Wertes der Beteiligung bei der Ermittlung des Gewerbekapitals aufzunehmen. Nach dieser vom Ausschuß vorgeschlagenen neuen Vorschrift soll bei der Ermittlung des Gewerbekapitals der Wert einer zum Gewerbekapital eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gehörenden Beteiligung gekürzt werden, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals beträgt.

Eine weitere Änderung, die der Ausschuß für notwendig hält, betrifft die Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme. Nach § 27 GewStG wird der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme nur auf Antrag eines Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde festgesetzt. Der Antrag ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs zu stellen. Nun kann es vorkommen, daß das Finanzamt erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs Beträge, die an einen Unternehmer oder Mitunternehmer als Gehalt oder sonstige Vergütung für eine Beschäftigung im Betrieb gezahlt und die von der Gemeinde der Lohnsummensteuer unterworfen worden sind, als Gewerbeertrag behandelt. Um sicherzustellen, daß der Steuerpflichtige nicht doppelt zur Gewerbesteuer (Lohnsummensteuer, Gewerbeertragsteuer) herangezogen wird, weil die Frist für den Antrag auf Festsetzung des Lohnsummensteuermeßbetrags verstrichen ist, schlägt der Ausschuß vor, daß dieser Antrag innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid gestellt werden kann, in dem diese Beträge erstmals als Gewerbeertrag erfaßt worden sind. Eine entsprechende Vorschrift soll als § 27 Abs. 3 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt werden.

Hinsichtlich der Lohnsummensteuer hält der Ausschuß noch eine Übergangsregelung für notwendig, die in einem neuen § 36 b[1] aufgenommen werden soll. Es kann sein, daß Gehälter und sonstige für eine Beschäftigung im Betrieb gewährte Vergütungen im Sinn des bisherigen § 8 Ziff. 3 bis 6 GewStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags rechtskräftig hinzugerechnet worden sind. Um zu vermeiden, daß diese Beträge in noch nicht rechtskräftigen Lohnsummensteuerfällen außerdem zur Lohnsummensteuer herangezogen werden, muß vorgeschrieben werden, daß die bezeichneten Beträge für die Vergangenheit nicht zur Lohnsumme gehören. Dies geschieht im Absatz 1 des neuen § 36 b[1]. Der vom Ausschuß vorgeschlagene Absatz 2 des neuen § 36 b[1] betrifft die Fälle, in denen Gehälter und sonstige Vergütungen für eine Beschäftigung im Betrieb im Sinn des bisherigen § 8 Ziff. 3 bis 6 GewStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht hinzugerechnet sind, weil sie nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht zum Gewerbeertrag gehören. In diesen Fällen muß den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, auf die Beträge, die, da sie kein Gewerbeertrag sind, zur Lohnsumme zu rechnen sind, Lohnsummensteuer zu erheben. Diese Regelung muß in der gleichen Weise in den Fällen gelten, in denen nach dem § 36 b der Regierungs-

vorlage Gewerbesteuer zu erstatten ist. Auch in diesen Fällen sollen die Gemeinden die Möglichkeit haben, Lohnsummensteuer zu erheben.

Namens des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuß vorgelegten Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1963

Dr. Toussaint

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/923 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Bei der Anpassung des Gewerbesteuerrechts an die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 1962 wurden erneut die nachteiligen Wirkungen deutlich, die die Anwendung des § 79 Abs. 2 BVerfGG im Bereich des Steuerrechts mit sich bringt.

   § 79 Abs. 2 BVerfGG bewirkt nämlich, daß die günstigen Folgen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Vergangenheit nur denjenigen zugute kommen, die ihre Steuer noch nicht bezahlt haben, deren Steuerfälle noch nicht rechtskräftig sind oder deren Steuerfälle im Wege der Berichtigungsveranlagung wieder aufgerollt werden.

   Diese Auswirkungen des § 79 Abs. 2 BVerfGG stoßen bei Steuerpflichtigen, die kein Rechtsmittel eingelegt haben, weil sie Vertrauen in die gesetzliche Regelung setzten, auf Unverständnis; sie fühlen sich benachteiligt, wenn sie sich z. B. mit denjenigen vergleichen, die, angeregt durch die Folgen des § 79 Abs. 2 BVerfGG, vorsorglich in jedem Fall Rechtsmittel einlegen bzw. ihre Steuern nicht zahlen.

   Die Bundesregierung wird daher ersucht, Mittel und Wege vorzuschlagen, wie dieser Entwicklung Einhalt geboten werden kann.

Bonn, den 18. Juni 1963

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Toussaint**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes

— Drucksache IV/923 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 13. September 1961 (GewStG 1961) (Bundesgesetzbl. I S. 1730) wird wie folgt geändert und ergänzt:	Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 13. September 1961 (GewStG 1961) (Bundesgesetzbl. I S. 1730) wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. § 8 wird wie folgt geändert: ◆ a) Ziffer 3 erhält die folgende Fassung: „3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, wenn sie beim Empfänger nicht zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;" b) In Ziffer 4 werden die Worte „sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung der Ehegatten dieser Gesellschafter im Betrieb gewährt worden sind" gestrichen. c) Ziffern 5 und 6 werden gestrichen.	1. unverändert
2. § 9 Ziff. 1 *Satz 3* erhält die folgende Fassung:	2. § 9 **wird wie folgt geändert und ergänzt:** ◆ **a)** Ziffer 1 **wird wie folgt ergänzt und geändert:** **aa) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:** **„Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dient."**

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält die folgende Fassung:

„*Satz 2 gilt* nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient;"

„**Sätze 2 und 3 gelten** nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient;".

b) Hinter Ziffer 2 wird die folgende Ziffer 2 a eingefügt:

„2 a. die Gewinne eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft im Sinn der Ziffer 2 aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, an der das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;".

3. In § 11 Abs. 2 Ziff. 1 werden die Worte „und bei Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes" gestrichen.

3. unverändert

3a. In § 12 Abs. 3 wird hinter Ziffer 2 die folgende Ziffer 2a eingefügt:

„2a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft im Sinn der Ziffer 2 gehörenden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals beträgt;".

4. In § 24 Abs. 3 Ziff. 2 werden die Worte „Ziff. 3 bis 6" durch die Worte „Ziff. 4" ersetzt.

Nummer 4 entfällt

5. § 27 Abs. 3 *wird gestrichen.*

5. § 27 Abs. 3 **erhält die folgende Fassung:**

„Hat das Finanzamt erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs Beträge, die nach § 23 zur Lohnsummensteuer herangezogen worden sind, als Gewerbeertrag behandelt, so kann insoweit der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid gestellt werden, in dem diese Beträge erstmals als Gewerbeertrag erfaßt worden sind."

6. In § 31 wird Ziffer 3 gestrichen

6. unverändert

Entwurf

7. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1962,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1961 gezahlt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind § 8 Ziff. 3 und 4 *sowie Artikel 1 Ziff. 1 Buchstabe c und Ziff. 6 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. ....)* von dem Erhebungszeitraum 1949 an, § 9 Ziff. 1 Satz 3 von dem Erhebungszeitraum 1957 an anzuwenden.

(3) Bei der Änderung von Gewerbesteuermeßbescheiden ist Absatz 2 anzuwenden, soweit sich aus § 234 der Reichsabgabenordnung nichts anderes ergibt."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

7. ◆ § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 sind § 8 Ziff. 3 und 4 von dem Erhebungszeitraum 1949 an, § 9 Ziff. 1 Satz **4** von dem Erhebungszeitraum 1957 an anzuwenden. **§ 8 Ziff. 5 und 6 und § 31 Ziff. 3 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils angewendeten Fassungen sind vom Erhebungszeitraum 1949 an nicht mehr anzuwenden.**

Absatz 3 entfällt

Entwurf

8. Hinter § 36 werden die folgenden §§ 36 a, 36 b und 36 c eingefügt:

„§ 36 a

Berichtigung von Gewerbesteuermeßbescheiden und Gewerbesteuerbescheiden

(1) Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom ... . (Bundesgesetzbl. ....) erlassene, nach dem 24. Januar 1962 rechtskräftig gewordene Gewerbesteuermeßbescheide für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961, die auf den Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angewendeten Fassungen beruhen, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen zu berichtigen. Sonstige den zu berichtigenden Bescheiden zugrunde liegende rechtliche Beurteilungen und tatsächliche Feststellungen bleiben maßgebend. *Ist durch den Gewerbesteuermeßbescheid ein früherer Gewerbesteuermeßbescheid zuungunsten des Steuerpflichtigen geändert worden, so darf bei der Berichtigung nach Satz 1 der in dem früheren Gewerbesteuermeßbescheid festgesetzte Steuermeßbetrag nicht unterschritten werden.*

(2) Absatz 1 gilt auch für Gewerbesteuermeßbescheide, die vor dem 25. Januar 1962 für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 erlassen wurden und gegen die wegen der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

8. Hinter § 36 werden die folgenden §§ 36 a, 36 b, ◆ **36 b1** und 36 c eingefügt:

„§ 36 a

Berichtigung von Gewerbesteuermeßbescheiden und Gewerbesteuerbescheiden

(1) Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom ... . (Bundesgesetzbl. ....) erlassene, nach dem 24. Januar 1962 rechtskräftig gewordene Gewerbesteuermeßbescheide für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961, die auf den Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angewendeten Fassungen beruhen, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen zu berichtigen. Sonstige den zu berichtigenden Bescheiden zugrunde liegende rechtliche Beurteilungen und tatsächliche Feststellungen bleiben maßgebend.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 bezeichneten Änderungsgesetzes erlassene Gewerbesteuermeßbescheide für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961, die auf den Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angewendeten Fassungen beruhen, sind auf Antrag der hebeberechtigten Gemeinde(n) zu berichtigen, wenn die auf den Gewerbesteuermeßbescheiden beruhenden Gewerbesteuerbescheide auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nicht mehr vollstreckbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des § 28 ist § 387 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur der Zerlegungsanteil der Gemeinde, die den Antrag nach Satz 1 gestellt hat, zu ändern ist. Der neue Zerlegungsanteil darf den nach der bisherigen Zerlegung auf die Gemeinde entfallenden Anteil nicht übersteigen. Im übrigen bleibt die bisherige Zerlegung unberührt. Ist nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 996) die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer dem Finanzamt belassen oder übertragen worden, so kann das Finanzamt die Berichtigung des Gewerbesteuermeßbescheids nach Satz 1 und die Änderung der Zerlegung nach den Sätzen 3 bis 5 bis zum Ablauf des 31. Dezember *1962* von Amts wegen vornehmen.

(4) Die Berichtigung vor dem 25. Januar 1962 rechtskräftig gewordener Gewerbesteuermeßbescheide und Gewerbesteuerbescheide kann nicht mit der Begründung verlangt werden, daß § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem 25. Januar 1962 angewendeten Fassungen nichtig sei.

(5) Die Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember *1962* schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 36 b

Erstattung von Gewerbesteuer

Nach dem 24. Januar 1962 gezahlte oder beigetriebene Beträge für Gewerbesteuer, die in einem vor dem 25. Januar 1962 rechtskräftig gewordenen Gewerbesteuerbescheid festgesetzt worden sind, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen insoweit zu erstatten, als die Steuerbeträge ohne Anwendung der Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem 25. Januar 1962 angewendeten Fassungen nicht zu entrichten gewesen wären. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember *1962* schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) Vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 bezeichneten Änderungsgesetzes erlassene Gewerbesteuermeßbescheide für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961, die auf den Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angewendeten Fassungen beruhen, sind auf Antrag der hebeberechtigten Gemeinde(n) zu berichtigen, wenn die auf den Gewerbesteuermeßbescheiden beruhenden Gewerbesteuerbescheide auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nicht mehr vollstreckbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des § 28 ist § 387 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur der Zerlegungsanteil der Gemeinde, die den Antrag nach Satz 1 gestellt hat, zu ändern ist. Der neue Zerlegungsanteil darf den nach der bisherigen Zerlegung auf die Gemeinde entfallenden Anteil nicht übersteigen. Im übrigen bleibt die bisherige Zerlegung unberührt. Ist nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 996) die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer dem Finanzamt belassen oder übertragen worden, so kann das Finanzamt die Berichtigung des Gewerbesteuermeßbescheids nach Satz 1 und die Änderung der Zerlegung nach den Sätzen 3 bis 5 bis zum Ablauf des 31. Dezember **1963** von Amts wegen vornehmen.

(4) unverändert

(5) Die Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember **1963** schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 36 b

Erstattung von Gewerbesteuer

Nach dem 24. Januar 1962 gezahlte oder beigetriebene Beträge für Gewerbesteuer, die in einem vor dem 25. Januar 1962 rechtskräftig gewordenen Gewerbesteuerbescheid festgesetzt worden sind, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen insoweit zu erstatten, als die Steuerbeträge ohne Anwendung der Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem 25. Januar 1962 angewendeten Fassungen nicht zu entrichten gewesen wären. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember **1963** schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 36 b1

Lohnsummensteuer

(1) Gehälter und sonstige für eine Beschäftigung im Betrieb gewährte Vergütungen im Sinn des § 8 Ziff. 3 bis 6 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils angewendeten Fassungen gehören für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 nicht zur Lohnsumme (§ 24), soweit sie bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet sind.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 nicht hinzugerechnet sind, gehören sie für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 zur Lohnsumme. Die hebeberechtigte Gemeinde kann die Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme beantragen, die sich unter Einbeziehung dieser Gehälter und sonstigen Vergütungen ergibt (§ 27 Abs. 1). Der Antrag ist innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid zu stellen, in dem die Hinzurechnung der bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen unterblieben ist.

(3) Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 36 b. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Erstattung der Gewerbesteuer nach § 36 b Satz 1 oder nach rechtskräftiger Feststellung des Erstattungsanspruchs zu stellen.

Entwurf:

§ 36 c

Zeitlicher Geltungsbereich für das Saarland

Befand sich bei Ablauf des 5. Juli 1959 die Geschäftsleitung eines Unternehmens oder bei einem Reisegewerbebetrieb der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Saarland, so tritt bei Anwendung des § 36 Abs. 2 *und 3* und des § 36 a Abs. 1 bis 3 an die Stelle der Erhebungszeiträume 1949 und 1957 jeweils der Erhebungszeitraum 1959/60."

Beschlüsse des 14. Ausschusses:

§ 36 c

Zeitlicher Geltungsbereich für das Saarland

Befand sich bei Ablauf des 5. Juli 1959 die Geschäftsleitung eines Unternehmens oder bei einem Reisegewerbebetrieb der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Saarland, so tritt bei Anwendung des § 36 Abs. 2 und des § 36 a Abs. 1 bis 3 an die Stelle der Erhebungszeiträume 1949 und 1957 jeweils der Erhebungszeitraum 1959/60."

Entwurf:

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Beschlüsse des 14. Ausschusses:

Artikel 2

unverändert

Entwurf:

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses:

Artikel 3

unverändert